



# Gemeinde Oberdorf

Nr. 190/18

## EINLADUNG ZUR

**EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG**  
vom Montag, 16. April 2018, um 20.00 Uhr  
im Singsaal der Sekundarschule Waldenburgertal

### Traktanden:

- 1) **Genehmigung Protokoll**
- 2) **Neues Reglement zur Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen**
- 3) **Kredit für die Sanierung des Vorplatzes der Mehrzweckhalle**
- 4) **Quartierplan „Frisa-Areal“**
- 5) **Ersatzwahl eines Mitglieds der Natur- und Umweltschutzkommission**
- 6) **Verschiedenes**

**DER GEMEINDERAT**

---

Das Mitteilungsblatt mit den detaillierten Erläuterungen kann auf der Gemeindeverwaltung einzeln oder als Abo bezogen werden. Ausserdem kann es auf unserer Homepage heruntergeladen werden:

<http://www.oberdorf.bl.ch/Politik/Behörden/Gemeindeversammlung/>

Sie erreichen uns unter: Tel. 061 965 90 90 oder [info@oberdorf.bl.ch](mailto:info@oberdorf.bl.ch)

## **Zu Traktandum Nr. 1 der Einwohnergemeindeversammlung vom 16. April 2018**

---

### **1. Genehmigung Protokoll**

Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlung vom Montag, 19. März 2018 um 20.00 Uhr im Singsaal der Sekundarschule Waldenburgerthal.

Auszug aus dem Detailprotokoll:

#### **1. Genehmigung Protokoll**

Das Protokoll der Versammlung vom 20. November 2017 wird mit 79 zu 0 Stimmen bei einer Enthaltung genehmigt und der Verfasserin verdankt.

#### **2. Revision Reglement der Geschäftsprüfungskommission Oberdorf**

Die Versammlung genehmigt das Reglement der Geschäftsprüfungskommission Oberdorf einstimmig.

#### **3. Kredit für den Ersatz der Fenster und Rollläden des Verwaltungsgebäudes (Altbau)**

Die Versammlung genehmigt den Kredit für den Ersatz der Fenster und Rollläden des Verwaltungsgebäudes (Altbau) mit 79 zu 0 Stimmen bei einer Enthaltung.

#### **4. Kredit für das ICT Projekt (Informations- und Kommunikationstechnologien) der Primarschule**

Der Antrag aus der Versammlung auf Rückweisung des Geschäfts an den Gemeinderat zur Überarbeitung, wird mit 65 zu 2 Stimmen und 13 Enthaltungen abgelehnt.

Die Versammlung genehmigt in der Schlussabstimmung den Kredit für das ICT Projekt der Primarschule mit 68 zu 4 Stimmen bei 8 Enthaltungen.

#### **5. Ersatzwahl eines Mitglieds der Natur- und Umweltschutzkommission**

Für den freien Sitz in der Natur- und Umweltschutzkommission stellt sich niemand zur Wahl.

## **2. Reglement zur Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen (EL)**

Am 1. Januar 2018 wurde im Kanton Basel-Landschaft die EL-Obergrenze eingeführt. Damit werden die Ergänzungsleistungen an die Kosten für die Hotellerie und Betreuung in den Pflegeheimen, unabhängig von der effektiven Höhe der Tagestaxen, nur noch bis zu dieser EL-Obergrenze solidarisch von allen Gemeinden nach deren Einwohnerzahl getragen. Der über die EL-Obergrenze hinausgehende Betrag, bis zu effektiven Höhe der Heimtaxen für Hotellerie und Betreuung, ist als sogenannter Zusatzbeitrag von der jeweiligen Wohngemeinde (Niederlassung) zu übernehmen.

Die Regierung hat die EL-Obergrenze per 1. Januar 2018 auf Fr. 200.00 festgelegt. Diese wird in den Folgejahren bis 1. Januar 2021 um Fr. 10.00/Jahr auf Fr. 170.00 sinken.

Mit der Differenzierung zwischen solidarisch getragener EL und von den Gemeinden individuell getragenen Zusatzbeiträgen, erhalten die Gemeinden eine Steuerungsmöglichkeit auf kostendämpfende Massnahmen in ihren Pflegeheimen hinzuwirken.

Die Gemeinden können mit einem Reglement die von ihnen zu tragenden Zusatzbeiträge begrenzen, die Rückzahlung von entrichteten Zusatzbeiträgen etc. regeln.

Gestützt auf eine Mustervorgabe des Gemeindeverbandes wurde ein entsprechendes Reglement für die Gemeinde Oberdorf erstellt. In der Vorprüfung durch die Stabstelle Gemeinden wurde dessen Genehmigung in Aussicht gestellt.

### **ANTRAG**

**Der Gemeinderat beantragt Ihnen, das Reglement zur Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen zu genehmigen.**

### **Reglement zur Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen (EL) der Gemeinde Oberdorf**

Personen werden in diesem Reglement nur in der männlichen Form aufgeführt. Die weibliche Form gilt ohne Nennung als gleichberechtigt.

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Oberdorf, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 in Verbindung mit den §§ 2a<sup>quater</sup> und 2a<sup>quinquies</sup> des Ergänzungsleistungsgesetzes vom 15.02.1973 zu AHV und IV (ELG), beschliesst:

#### **§ 1 Regelungsbereich und Definition**

<sup>1</sup> Dieses Reglement regelt für die durch die Gemeinde ausgerichteten Zusatzbeiträge gemäss § 2a<sup>bis</sup> ELG an Personen, die in Alters- und Pflegeheimen oder in Spitälern leben, folgende Aspekte:

## **Zu Traktandum Nr. 2 der Einwohnergemeindeversammlung vom 16. April 2018**

---

- a. die Begrenzung der Zusatzbeiträge,
- b. die Rückzahlung der Zusatzbeiträge,
- c. die Ausrichtung der Zusatzbeiträge,
- d. die Übergangsregelung für Zusatzbeiträge.

<sup>2</sup> Die Zusatzbeiträge decken Finanzierungslücken.

<sup>3</sup> Finanzierungslücken sind

- a. bei EL-Beziehenden die Differenz zwischen der EL-Obergrenze und den jeweiligen Taxen eines Alters- und Pflegeheimes bzw. eines Spitäles für Unterbringung und Betreuung
- b. bei Personen, die aufgrund der EL-Obergrenze keine Ergänzungsleistungen erhalten, die Differenz zwischen dem Selbstzahlungsanteil und den jeweiligen Taxen eines Alters- und Pflegeheimes bzw. eines Spitäles für Unterbringung und Betreuung.

<sup>4</sup> Der Selbstzahlungsanteil umfasst das anrechenbare Einkommen abzüglich der anderen anerkannten Ausgaben gemäss der EL-Verfügung.

### **§ 2 Begrenzung der Zusatzbeiträge**

<sup>1</sup> Die Zusatzbeiträge werden begrenzt. Sie berechnen sich aus der Differenz zwischen der EL-Obergrenze bzw. des Selbstzahlungsanteils und der jeweiligen Taxen für Unterbringung und Betreuung im Gritt Seniorenzentrum Waldenburgertal

<sup>2</sup> Sofern für eine Person innert zumutbarer Frist kein geeigneter Platz verfügbar ist in einem Heim, dessen Taxen maximal jenen gemäss Absatz 1 entsprechen, sind ihre Zusatzbeiträge fortan auf die Differenz zwischen der EL-Obergrenze bzw. des Selbstzahlungsanteils und der jeweiligen Taxen für Unterbringung und Betreuung im nächst teureren Heim in der Region begrenzt, das einen geeigneten freien Platz aufweist.

### **§ 3 Ausrichtung von Zusatzbeiträgen**

Die Gemeinde richtet die Zusatzbeiträge direkt dem betreffenden Alters- und Pflegeheim oder Spital aus, in dem sich die Person aufhält.

### **§ 4 Rückzahlung von Zusatzbeiträgen**

<sup>1</sup> Wer Zusatzbeiträge erhält, ist zu deren Rückzahlung verpflichtet, wenn sich seine bzw. ihre wirtschaftlichen Verhältnisse insofern verbessern, als kein Anspruch mehr auf EL oder Zusatzbeiträge bestehen.

<sup>2</sup> Erben von Personen, die Zusatzbeiträge erhalten haben, sind zur Rückzahlung der bezogenen Zusatzbeiträge verpflichtet, soweit diese den Erbschafts-Freibetrag von Fr. 37'500.00 übersteigen.

**Zu Traktandum Nr. 2 der Einwohnergemeindeversammlung vom 16. April 2018**

---

**§ 5 Übergangsregelung**

Personen die sich bei Inkrafttreten dieses Reglements bereits in einem Alters- und Pflegeheim befinden und dieses nicht wechseln, werden in Abweichung von § 2 Absatz 1 Zusatzbeiträge ausgerichtet bis zur Höhe der jeweiligen Taxen für Unterbringung und Betreuung im Heim, in dem sie sich befinden.

**§ 6 Vollzug**

Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und erlässt allfällige Ausführungsbestimmungen dazu auf dem Verordnungsweg.

**§ 7 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion am XX.XX.XXXX in Kraft.

Von der Einwohnergemeindeversammlung am 16. April 2018 beschlossen.

**IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDE**

Der Präsident:

Die Verwalterin:

Piero Grumelli

Rikita Senn

### **3. Kredit für die Sanierung des Vorplatzes der Mehrzweckhalle**

In Teilen der MZH und Primarschule kämpft die Gemeinde seit längerer Zeit mit Wasserschäden und Schimmelbildung. So dringt im unteren Eingangsbereich der MZH (Höhe Vereinszimmer) bei stärkerer und längerer Regendauer Wasser ins Gebäude und es bilden sich Wasserlachen. Das Wasser sammelt sich in diesem Bereich auch hin und wieder in den Fassungen der Deckenlampen, was bis heute glücklicherweise noch keinen Kurzschluss bzw. grössere Schäden verursacht hat.

Unter dem Steingarten, im Zivilschutzraum/WC Anlage des Zivilschutzraumes vor dem oberen MZH-Eingang, hat sich durch die Feuchtigkeit Schimmel an der Decke gebildet. Auch bildet sich vor der Schleuse zum Zugang des Zivilschutzbereichs, unterhalb der Werkräume (Zugang direkt neben den beiden Garagen/Technikraum), welcher vom Samariterverein genutzt wird, Wasseransammlungen die bei zu starkem Regen über die Eingangsschwelle schwappen und ins Gebäudeinnere gelangen können – was auch schon zu einem Wasserschaden geführt hat. Bis jetzt konnten weitere Schäden in dem Bereich durch vermehrte Kontrolle und vorzeitiges abpumpen verhindert werden.

Auch im direkt unter dem Vorplatz vor dem Eingang der MZH befindlichen Technikraum kamen schon Wassereinbrüche vor. Die Situation ist äusserst unbefriedigend und die Gefahr von grösseren Schäden steigt.

Schwierigkeiten bereiten auch die als Brüstungen fungierenden „Blumenbeete“, bei denen unklar ist, wohin das dort versickernde Wasser gelangt. Die genauen Positionen der undichten Stellen bzw. die Höhe der Beschädigungen können erst nach Beginn der Arbeiten spezifiziert werden.

Eine Sanierung dieses ähnlich wie ein Flachdach aufgebauten Vorplatzbereiches vor dem oberen MZH-Eingang ist unumgänglich.

#### **Projektkosten**

|                            |            |                  |
|----------------------------|------------|------------------|
| Baumeisterarbeiten Tiefbau | Fr.        | 30'000.00        |
| Abdichtungsarbeiten        | Fr.        | 30'000.00        |
| Baumeisterarbeiten Hochbau | Fr.        | 6'000.00         |
| Gärtner                    | Fr.        | 4'000.00         |
| Unvorhergesehenes          | Fr.        | <u>10'000.00</u> |
| <b>Total</b>               | <b>Fr.</b> | <b>80'000.00</b> |

#### **ANTRAG**

**Der Gemeinderat beantragt Ihnen, dem Kredit von Fr. 80'000.00 für die Sanierung des Vorplatzes der MZH zuzustimmen**

#### **4. Quartierplan „Fraisa-Areal“**

Der ehemalige Betriebsstandort der Fraisa SA liegt zentral in Oberdorf, angrenzend an die Vorderere Frenke und den Ortskern. Die gewerbliche Nutzung wurde 2009 aufgegeben, seither liegt das Areal mit einer Fläche von ca. 9'000 m<sup>2</sup> brach.

Eine weitere gewerbliche Nutzung ist wegen in dem von Wohnnutzung dominierten Quartier und aufgrund der Erschliessungssituation nicht zweckmässig. Es bietet sich eine Umnutzung in die Wohn- und Geschäftszone an.

Aufgrund der zentralen Lage ist die Planung für die Gemeinde Oberdorf von grosser Wichtigkeit. Der Gemeinderat wurde frühzeitig in die Planung involviert und in die wichtigen Entscheidungsschritte miteinbezogen.

In enger Zusammenarbeit mit der Gemeinde und in Rücksprache mit den kantonalen Behörden wurde ein Arealentwicklungsverfahren durchgeführt und verschiedene Bebauungskonzepte untersucht. Als allseits akzeptierte Variante ging daraus eine Bebauung mit drei viergeschossigen Baukörpern hervor, welche senkrecht zur Frenke hin aufgereiht sind und zu dieser einen attraktiven Aussenraum bilden. Entlang des Gewässers wird ein öffentlicher Fussweg führen. Insgesamt sind ca. 66 Wohnungen möglich.

Dem schematischen Quartierplan liegt ein konkretes Projekt zugrunde. Zur weiteren Verfeinerung hat die Fraisa zwei Architekturbüros zu einem Planungswettbewerb eingeladen. Aufgrund des Siegerprojektes wurde der Quartierplan nochmals modifiziert.

In einem umfangreichen Mitwirkungsverfahren wurde die Bevölkerung informiert und einbezogen. Aufgrund der eingegangenen Beiträge wurde das Projekt leicht reduziert und die Gestaltung des öffentlichen Bereichs entlang der Frenke angepasst.

Der Mitwirkungsbericht wird der Bevölkerung mit dieser Vorlage zur Kenntnis gebracht.

Die nun zum Beschluss vorliegenden Quartierplanunterlagen bestehen aus Quartierplan und Reglement. Der von Gemeinderat und Fraisa ausgehandelte Quartierplanvertrag wird der Bevölkerung ebenfalls offengelegt.

#### **ANTRAG**

**Der Gemeinderat beantragt Ihnen, dem Quartierplan „Fraisa-Areal“ (bestehend aus Plan und Reglement) zuzustimmen.**

**Die Unterlagen zum Antrag finden Sie am Ende des Mitteilungsblattes.**

**Zu Traktandum Nr. 5 der Einwohnergemeindeversammlung vom 16. April 2018**

---

**5. Ersatzwahl eines Mitgliedes der Natur- und Umweltschutzkommission**

Die Natur- und Umweltschutzkommission befasst sich mit dem Natur- und Umweltschutz in der Gemeinde und nimmt die Aufgaben aufgrund des Pflichtenheftes wahr.

Aufgrund eines Rücktritts per Ende April 2017, wird für die NUSK ein neues Mitglied gesucht. Gemäss dem Umweltschutzreglement der Gemeinde werden die Mitglieder der NUSK durch die Gemeindeversammlung gewählt.

Bis zum Redaktionsschluss der Einladung zur Gemeindeversammlung hat sich kein neues Mitglied für eine Wahl zur Verfügung gestellt.

Es können sich alle stimm- und wahlberechtigten EinwohnerInnen noch zur Wahl stellen oder eine Kandidatur auch erst an der Versammlung bekannt geben.

**Zu Traktandum Nr. 6 der Einwohnergemeindeversammlung vom 16. April 2018**

---

**6. Verschiedenes**